



Anfrage
in Sachen unterlassene Rückerstattungen des Gemeindeammanns / Entschädigungen aus Nebenämtern (Arbeitsgruppe Aufgaben- und Lastenverteilung des Departements DVI) 2011 – 2015

Das Anstellungsreglement des Gemeindeammanns¹ sieht folgendes vor:

§ 8 Abs. 2:

„Die Entschädigungen der Nebenämter und Mandate, welche im Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt erfolgen, gehen zu Gunsten der Einwohnergemeinde“.

§ 4:

„Der Gemeindeammann erhält eine pauschale Spesenentschädigung von CHF 5'000.00 pro Jahr. Mit der Entschädigung sind abgegolten: - Sämtliche Dienstfahrten mit dem Privatwagen – Parkgebühren für Dienstfahrten – Bahn-, Tram-, Bus- und Taxifahrten für den dienstlichen Bereich...“

Herr Walter Dubler wurde von der aargauischen Gemeindeammänner-Vereinigung in die Arbeitsgruppe Aufgaben- und Lastenverteilung (ALV) des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) delegiert. Es besteht ein direkter Zusammenhang mit dem Gemeindeammannamt, was zur Ablieferungspflicht aller Entschädigungen (Honorar und Spesen) führt. Der Kanton Aargau entschädigt die externen Mitglieder dieser seit 2011 bestehenden Arbeitsgruppe mit Sitzungsgeldern von CHF 60.00 je Sitzung und zusätzlich mit Spesen (Auszahlung je halbjährlich; letztmals Juni 2015). Gemeindeammann Walter Dubler hat u.a. wie folgt an den Sitzungen dieser Arbeitsgruppe teilgenommen:

Jahr 2013

11. Januar, 6. März, 3. Juli, 26. September und 19. Dezember

Jahr 2014

21. Februar, 21. Mai und 27. August

Aus den Gemeinderechnungen 2013 und 2014 sind keine Belege für geleistete Rückerstattungen des Gemeindeammanns in die Gemeindekasse ersichtlich.

Ich stelle dem Gemeinderat die folgenden Fragen:

1. Wann hat der Gemeinderat in Anwendung von § 8 Abs. 1 Anstellungsreglement Gemeindeammann dem Gemeindeammann die Ausübung des Nebenamts in der Arbeitsgruppe ALV DVI schriftlich bewilligt?

¹http://www.wohlen.ch/dl.php/de/54a65c15d01fe/Reglement_zur_Regelung_der_Anstellungsverhaeltnisse_des_Gemeindeammanns_der_Gemeinde_Wohlen_gueltig_ab_01.01.2014.pdf



2. Wer hat wann beschlossen, dass der Gemeindeammann seine Sitzungsgelder im Zusammenhang mit der Arbeitsgruppe ALV DVI 2011 bis 2015 nicht der Gemeindekasse abliefern muss, sondern diese entgegen dem Anstellungsreglement privat kassieren kann?
3. Welche Sitzungsgelder hat der Gemeindeammann in den Jahren 2011 bis 2015 aus dem Nebenamt als Mitglied der Arbeitsgruppe ALV DVI privat kassiert und nicht an die Gemeindekasse abgeliefert?
(Antwort für jedes einzelne Jahr und aufgeschlüsselt in Sitzungsgelder und Spesen erwünscht)
4. Mit welcher Zahlungsfrist verlangt der Gemeinderat vom Gemeindeammann die Rückerstattung dieser erhaltenen Sitzungsgelder und Spesen für den Zeitraum 2011 bis 2015 in die Gemeindekasse? In welcher Höhe?
5. Decken die pauschalen jährlichen Spesen des Gemeindeammanns von CHF 5'000.00 (§ 4 Anstellungsreglement Gemeindeammann) nicht auch die Auslagen des Gemeindeammanns für die Ausübung von amtlichen Nebenämtern wie dasjenige bei der Arbeitsgruppe ALV DVI ab?
6. Hat der Kanton Aargau dem Gemeindeammann einen Lohnausweis ausgestellt?
7. Hat der Gemeindeammann die Einnahmen aus seiner Tätigkeit in der Arbeitsgruppe ALV DVI in seinen Steuererklärungen 2011 – 2014 als Einkommen deklariert?
8. Falls der Gemeinderat die Frage 7 nicht beantworten will: Hat der Gemeinderat dem Steueramt eine Meldung über dieses Einkommen des Ammanns in den Jahren 2011 – 2014 erstattet?

Wohlen, 4. September 2015


Jean-Pierre Gallati, SVP

